



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

19. Jahrgang

12. Januar 2015

Nr. 1

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Amtlicher Teil

Stadt Burg

- | | |
|--|---|
| 1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 94 für das Wochenendhausgebiet „Zum Kurzen Busch“ | 1 |
| 2. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung - Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 für das Wohngebiet „Am Holländerweg“ | 5 |

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 94 für das Wochenendhausgebiet „Zum Kurzen Busch“

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11. Dezember 2014 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 94 für das Wochenendhausgebiet „Zum Kurzen Busch“ in der Fassung vom November 2014 als Entwurf beschlossen und zur Durchführung einer öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs für den o.g. Bebauungsplan wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Den räumlichen Geltungsbereich entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersichtskarte.

Es soll ein Sondergebiet, das der Erholung dient –Wochenendhausgebiet- mit folgenden Festsetzungen zur Art und Maß der baulichen Nutzung ausgewiesen werden.

- max. Grundfläche der Wochenendhäuser (nur eingeschossige zulässig) mit 88 m² mit einer max. Höhe von 6,70 m,
- max. Grundfläche der überdachten Terrasse mit 20 m²,
- für Neubauvorhaben von Wochenendhäusern – Mindestgrundstücksfläche 900 m²,
- ein Doppelcarport/Doppelgarage oder zwei einzeln stehende Carport/Garagen oder zwei Stellplätze pro Wochenendhausgrundstück (§ 12 BauNVO) zulässig,
- Schwimmbecken, Teiche und/oder eine Kombination daraus mit und ohne Überdachung bis jeweils max. 43 m² Wasserfläche und einer max. Höhe von 3,00 m (Überdachung),
- Nebenanlagen im Sinne § 14 BauNVO mit max. 30 m² Grundfläche und einer max. Höhe von 3,00 m.

Nähere Informationen sind aus den ausliegenden Planungsunterlagen zu entnehmen.

Der Planentwurf und die dazugehörige Begründung sowie die Unterlagen der unten angegebenen umweltrelevanten Aspekte liegen in der Zeit vom **19. Januar 2015 bis zum 23. Februar 2015** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen (Schaukasten/Raum 221), zu den Öffnungszeiten:

Montag	8.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 17.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können an o.g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Umweltprüfung

Aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB liegen folgende Stellungnahmen zu umweltrelevanten Aspekten vor:

Art der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan	ALAUDA Büro für praktischen Arten- und Biotopschutz	mit Ausführungen zu den Schutzgütern Mensch, Arten und Biotope, Luft, Klima Landschaftsbild, Boden, Wasser, Kultur- und sonstigen Sachgütern
Fachgutachten	EKO AKUSTIK Ingenieurbüro für Schallschutz	Schalltechnische Untersuchung und Vorschläge für die Festsetzungen im Bebauungsplan

Art der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Untere Naturschutzbehörde vom 19.08.2014	Artenschutz, Eingriff, Ausgleich
	Untere Denkmalschutzbehörde vom 19.08.2014	Erkenntnisstand zu archäologischen Bodendenkmalen
	Untere Immissionsschutzbehörde vom 02.09.2014	Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen, einzuhaltende Richtwerte der Lärmimmission
	Untere Wasserbehörde vom 02.09.2014	Gewässerrandstreifen, Hochwasserrisikogebiet
	Untere Abfallbehörde vom 02.09.2014	Erkenntnisstand zu Altlastenverdachts- oder Altlastflächen, Abfallentsorgung, Kompensationsmaßnahmen Schutzgut Boden
	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 24.07.2014	Erkenntnisstand zu archäologischen Bodendenkmalen

Diese Unterlagen können während der Auslegung ebenfalls eingesehen werden. Dem Entwurf des Bebauungsplanes liegt ein Umweltbericht bei, welcher im laufenden Verfahren fortgeschrieben wurde. Es besteht gemäß § 2 Abs. 4 i.V.m § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme für die Belange des Umweltschutzes.

Hinweise:

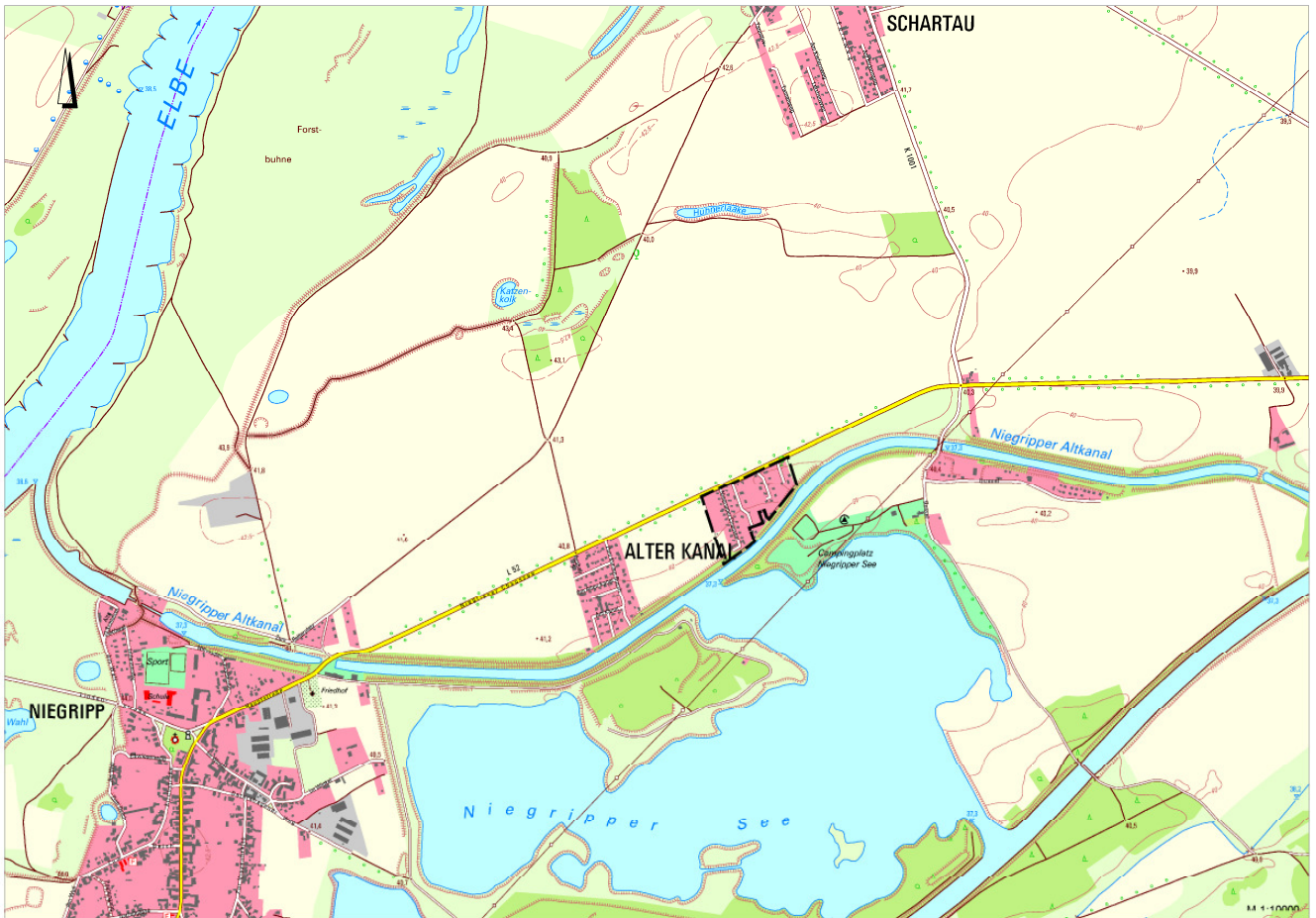
Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB i.V.m. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Auslegungszeit abgegeben worden sind, bei der weiteren Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Burg, 08. JAN. 2015

gez.
Rehbaum
Bürgermeister

-Karte siehe Folgeseite-



Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 94 für das Wochenendhausgebiet „Zum Kurzen Busch“ (Karte unmaßstäblich!)

2. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung - Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 für das Wohngebiet „Am Holländerweg“

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11. Dezember 2014 über die zur o.g. Planung eingegangenen Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit zum Planentwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie aus der Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB entschieden. Es wurde weiterhin bestimmt den überarbeiteten Planentwurf (2. Entwurf) einschließlich der Begründung im Rahmen einer erneuten öffentlichen Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit auszulegen.

Die erneute öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 für das Wohngebiet „Am Holländerweg“ wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Die von den Änderungen betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden zu einer Stellungnahme aufgefordert. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Grundlage des § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB bestimmt wurde, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Inhalten vorgebracht werden können. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme werden gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB auf 2 Wochen verkürzt.

Den räumlichen Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 für das Wohngebiet „Am Holländerweg“ entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersichtskarte.

In der Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit ergeben sich folgende Änderungen:

- Änderung der Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25a BauGB mit dem Ziel, die vorhandenen Bepflanzungen langfristig zu erhalten und zu entwickeln

Nähere Informationen sind aus den ausliegenden Planungsunterlagen zu entnehmen.

Der 2. Planentwurf und die dazugehörige Begründung (Stand: November 2014) liegen in der Zeit vom **19. Januar 2015 bis zum 3. Februar 2015** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen (Schaukasten/Raum 221), zu folgenden Sprechzeiten:

Montag	8.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 17.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können an o.g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Hinweise:

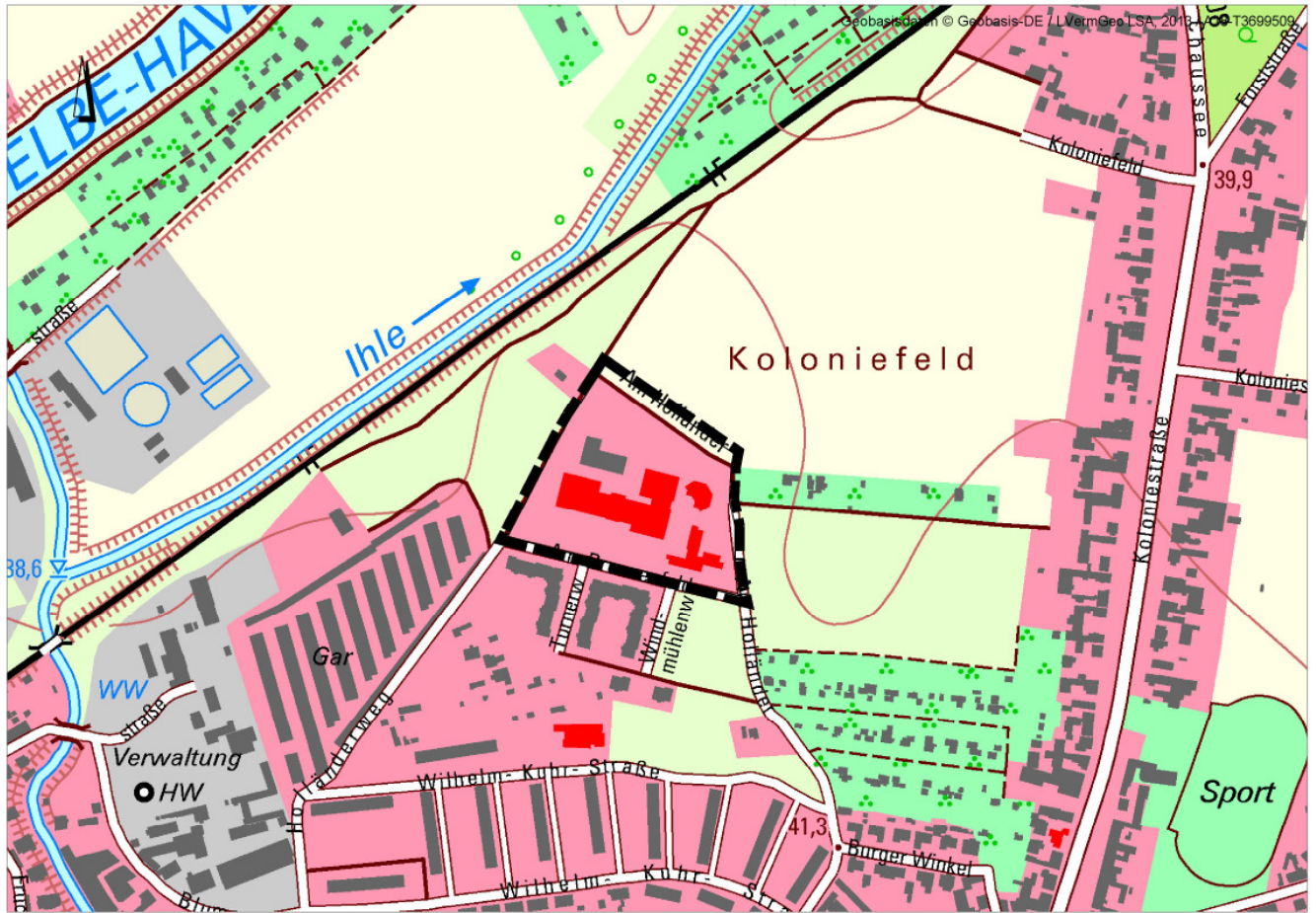
Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB i.V.m. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Auslegungszeit abgegeben worden sind, bei der weiteren Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Burg, 22. DEZ. 2014

gez.
Rehbaum
Bürgermeisters

–Karte siehe Folgeseite–



Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 für das Wohngebiet „Am Holländerweg“ (Karte unmaßstäblich!)

Ende der amtlichen Bekanntmachungen